

Vorläufige Vollzugshinweise zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung

erarbeitet von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Regierungspräsidien, der LUBW und des Umweltministeriums. – Stand Januar 2018

0. Vor die Klammer gezogen

0.1. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

Frau Hennings (UM) – Vorsitz
Herr Dihlmann (UM) –verantwortlich für die
Erläuterungen zu den §§ 8 und 9 GewAbfV-
Frau Dr. Kubala (RPK),
Frau Baumann (RPK),
Herr Grangler (RPT),
Herr Pfeifer (RPS),
Herr Koch (RPF),
Frau Mösch (RPF)
Frau Drechsler (LUBW)

0.2. Ziele und Kontext der Hinweise zur GewAbfV

- 0.2.1. Ziel der AG ist es Praxisfragen zum Vollzug der GewAbfV landesweit einheitlich zu beantworten. Hierzu dient dieses Dokument, das eine Mischung aus einem Frage-Antwort-Katalog und einer Vollzugshilfe darstellt.
- 0.2.2. Eine LAGA-Vollzugshilfe zur GewAbfV (M34) wird voraussichtlich nicht vor Mitte 2018 veröffentlicht. Zu gegebener Zeit wird geprüft, inwieweit die Vollzugshinweise vor dem Hintergrund eines neugefassten M34 weiter erforderlich oder zu überarbeiten sind.
- 0.2.3. Die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017, verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 22 am 21.04.2017 Seite 896 ist Grundlage dieser Handlungshilfe.
- 0.2.4. Es liegen drei Begründungen zur GewAbfV vor. Die erste mit Stand vom 16.11.2016, Drucksache 18/10345; die zweite mit Stand vom 09.01.2017, Drucksache 2/17 und die dritte mit Stand vom 22.02.2017, Drucksache 18/11294. **Diese Vollzugshilfe bezieht sich auf die Begründung vom 9.1.2017.**

0.2.5. Für die kommenden zwei Jahre hat das UM die Überwachung der Pflichten nach der GewAbfV beim Abfallerzeuger zum Schwerpunktthema der Gewerbeaufsicht erklärt.

0.3. Allgemeine Aussagen/Definitionen/Klarstellungen

0.3.1. Inkrafttreten:

Die novellierte GewAbfV trat überwiegend **zum 01.08.2017**, die §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1, 3 – 6 treten **zum 01.01.2019** in Kraft.

0.3.2. Begriffsbestimmungen

- **Gesamtmasse:** Gemeint ist die Gesamtmenge an gewerblichen Siedlungsabfällen, dazu gehören auch die Mengen der „Pflichtrestmülltonne“ und gefährliche Abfälle sowie im Einzelfall Verpackungen (falls sie vom Abfallerzeuger entsorgt werden). In der Regel gehören jedoch Abfälle aus Rücknahmesystemen (ElektroG, BatterieG etc.) und Verpackungsabfälle, soweit sie auf Grundlage der Verpackungsverordnung entsorgt bzw. zurückgegeben werden nicht dazu (§ 1 Abs. 3).
- **Getrenntsammlungsquote:** Der so ermittelten Gesamtmasse wird die Masse der getrennt gesammelten Abfallströme gegenübergestellt. Es wird der Quotient gebildet und mit 100 multipliziert.
Die **Getrenntsammlungsquote** gem. § 2 Nr. 6 sowie § 4 Abs. 3 S. 3 GewAbfV muss vom **Abfallerzeuger auf seinem Betriebsgelände** eingehalten werden. Eine durch einen Dienstleister durchgeführte aktive Abfallsortierung von nicht getrennt gehaltenen Abfällen des Erzeugers, zur Einhaltung der Getrenntsammlungsquote, ist nicht zulässig. Es ist ebenfalls unzulässig, dass der Dienstleister auf dem Betriebsgelände des Abfallerzeugers vermeidbar als Gemisch angefallene Abfälle sortiert, um für den Erzeuger die Getrenntsammlungsquote zu erfüllen
Möglich ist, dass der Dienstleister beim Erzeuger ein Getrennthaltungssystem anbietet.
- Zur besseren Abgrenzung der **Begriffe „Erzeuger und Besitzer“** werden die Abfallbeförderer und Abfallsammler im Folgenden als **„Übernehmer“** bezeichnet (vgl. insbesondere die Frage 1 zu Abschnitt 2). Sie fungieren als „verlängerter Arm“ der Abfallerzeuger und sind dessen Erfüllungsgehilfe. Die Übernehmer sind als Glieder in der Entsorgungskette zu sehen, die nach den Pflichten des Abfallerzeugers ansetzen. Sie können auch als Dritte im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 3 auftreten.
- Bei den Betreibern von **Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen** entstehen die Pflichten der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 1 nicht, soweit sie die Abfälle anderer entsorgen. Sofern in ihrem Betrieb z.B. in Büros und Werkstätten eigene gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind sie jedoch Abfallerzeuger/-besitzer nach § 3 Abs. 1.

1. Zu „Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften“

1.1. § 1 Anwendungsbereich

1.1.1. Frage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV:

Was versteht man unter gewerblichen Siedlungsabfällen?

- Der Begriff der gewerblichen Siedlungsabfälle ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 definiert und gegenüber der alten GewAbfV bewusst erweitert worden. Insbesondere gilt die GewAbfV auch für andere Abfallschlüssel (AS), als die Abfälle aus Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (vgl. u.a. § 2 Nr. 1 b „Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind“).

Beispiel: Ein Möbelunternehmen hat folgende gewerbliche Siedlungsabfälle:

1. Abfälle z.B. aus Büros (Bürostuhl, Stoffrollo etc.),
2. Abfälle aus der Produktion (nicht verkaufte Ausstellungsstück) und
3. Abfälle wie ein nach Lieferung eines neuen Sofas beim Kunden mit genommenes Möbelstück.

Anders als beim Privathaushalt, der seinen Sperrmüll dem ÖRE andienen muss (§ 17 KrWG) hat der Gewerbebetrieb die Verwertungspflicht des Abfallerzeugers bez. Abfallbesitzers.

1.1.2. Frage zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV:

Was ist mit „bestimmten“ Bau- und Abbruchabfällen gemeint?

- Gemeint sind die in § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-10 GewAbfV aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Vom Begriff der Bau- und Abbruchabfälle sind Boden, Steine und Baggergut sowie ausgebaute mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallgruppe 17 05) ausgenommen¹. Es ist geplant diese Abfälle im Rahmen der künftigen Ersatzbaustoffverordnung einer speziellen Regelung für die getrennte Sammlung und das Recycling zu unterwerfen. Bei Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung soll die neue Gewerbeabfallverordnung um eine klarstellende Regelung ergänzt werden, um Überschneidungen zwischen den beiden Verordnungen zu vermeiden.

1.1.3. Frage zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV:

Gilt die GewAbfV auch für private Bau- und Abbruchabfälle?

¹ Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Siehe S. 58

- Nein. Fallen die Bau- und Abbruchabfälle ohne einen Bezug zu einem Gewerbetreibenden an, dann unterliegen sie nicht der GewAbfV. Hier geht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 KrWG (s.u.) vor. Das Wort „gewerbliche“ vor „Bau- und Abbruchabfälle“ ist leider nicht in der GewAbfV vorhanden. Aus der Normenhierarchie lässt sich jedoch herleiten (Gesetz vor Verordnung), dass das KrWG die Rangfolge der Pflichten in erster Linie bestimmt, erst danach füllt die GewAbfV ihren Spielraum aus.

1.1.4. Frage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV:

Fallen private „Häuslebauer/Heimwerker“ unter die GewAbfV?

- Nein. Für Abfälle aus dem Herkunftsbereich der privaten Haushalte besteht nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG eine prinzipiell unbeschränkte Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie erstreckt sich sowohl auf Abfälle zur Beseitigung als auch auf Abfälle zur Verwertung.
- **Aber:** Bau- und Abbruchabfälle, die in einem privaten Haushalt infolge einer Maßnahme anfallen, die durch einen Gewerbetreibenden als Abfallerzeuger ausgeführt wird und die von diesem entsorgt werden, unterliegen wiederum der GewAbfV. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein gewerbliches Unternehmen die von ihm auf der Baustelle erzeugten Abfälle zur Lagerung auf seinem Betriebshof und anschließenden Entsorgung mitnimmt.
Beispiel: Das Unternehmen reißt einen Treppenaufgang in einem Privathaus ab.
- Weitere Ausführungen finden sich in der Begründung vom 09.01.2017, S. 62.

1.1.5. Frage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV:

Greift die GewAbfV, wenn ein gewerblicher Handwerker eine Arbeit am Haus durchführt, die Entsorgung der anfallenden Abfälle jedoch vom Hauseigentümer übernommen wird?

- Nein. Der Hauseigentümer ist in diesem Fall der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer und damit überlassungspflichtig gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Beauftragt er jedoch den Handwerker mit der Entsorgung der angefallenen Abfälle, handelt es sich um gewerbliche Siedlungsabfälle bzw. Bau- und Abbruchabfälle i.S. der Gewerbeabfallverordnung. Der Handwerker ist dann Abfallerzeuger (siehe Frage 1.1.4). Es kommt somit auf die Vertragsgestaltung an. Siehe auch untenstehende Ausführungen zu Abschnitt 3 der GewAbfV.

1.1.6. Frage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV:

Wer ist Abfallerzeuger? Wer ist Abfallbesitzer?

- Der Begriff des Abfallerzeugers ist in § 3 Abs. 8 KrWG definiert.
- Der Begriff des Abfallbesitzers ist in § 3 Abs. 9 KrWG definiert.

- Erfasst werden damit auch Sammler gem. § 3 Abs. 10 KrWG sowie Beförderer gem. § 11 Abs. 10 KrWG, da diese regelmäßig Besitz an den gewerblichen Siedlungsabfällen bzw. Bau- und Abbruchabfällen erlangen².
- Insbesondere wird auf die weitergehenden Dokumentationspflichten von Erzeugern und Besitzer unter Nr. 2.1.22.2 sowie Nr. 2.2.32.4.3 dieses Papiers (vgl. § 3 Abs. 3 GewAbfV, § 4 Abs. 2 GewAbfV) verwiesen.

1.1.7. Frage zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV:

Gilt die GewAbfV auch für Anlagen, die ausschließlich bereits getrennte Abfallfraktionen annimmt und behandelt?

Nein. Betreiber von Anlagen, in denen getrennt gesammelte Abfallfraktionen im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling verwertet werden behandelt werden (z.B. Sortier- und Recyclinganlagen für Glas, Papier und Metall), fallen nicht unter den Anwendungsbereich der GewAbfV³.

1.1.8. Frage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV:

Welche weiteren Aussagen lassen sich zum Abfallerzeuger treffen?

- Werden von einem Unternehmen mehrere Standorte betrieben, dann gilt jeder Einzelstandort als Abfallerzeuger. Bei einer Supermarktkette gilt z.B. jede einzelne Filiale als eigenständiger Abfallerzeuger, nicht der Gesamtkonzern. Erst recht gilt dies für rechtlich selbständige Betriebsstandorte sowie Franchiseunternehmen oder ähnliche Geschäftsmodelle.
- Konzernintern oder in einem Industriepark können je nach Situation mehrere Betriebe als ein Abfallerzeuger angesehen werden. Hierzu bedarf es der Einzelfallprüfung. Befinden sich z.B. auf einem Betriebsgelände mehrere GmbHs eines Konzerns, dann kann ggfs. von einem Abfallerzeuger ausgegangen werden.
Bei der Bewertung können Kriterien wie die räumliche Nähe, die Verflechtung der Betriebe untereinander oder das Abfallvolumen herangezogen werden.
- Die Übernehmer von Abfällen (z.B. Containerdienste) bzw. die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen/Aufbereitungsanlagen sind nicht mit der Behandlung der ihnen überlassenen Abfälle Abfallerzeuger, gleichwohl aber mit den selbst erzeugten Abfällen aus ihren Betrieben (z.B. mit Abfällen aus der Betriebskantine oder Büroabfällen).

² Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 59

³ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 59

1.1.9. Anmerkung zu § 1 Abs. 3 GewAbfV:

§ 1 Abs. 3 GewAbfV stellt eine Auffangregelung für den Fall dar, dass die Erzeuger bzw. Besitzer ihre Verpackungsabfälle nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen. In diesem Fall findet die GewAbfV Anwendung⁴.

1.1.10. Frage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3, § 4 GewAbfV:

Welche Auswirkungen ergeben sich für einen Containerdienst, der die Abfälle (sortenrein oder gemischt) abholt/bei sich lagert, dadurch, dass er ja auch Besitzer nach Abfallrecht ist?

Die Pflichten des § 3 Abs. 1 gelten für den Primärerzeuger (3 Millionen Gewerbebetriebe in Deutschland). Die Pflichten des Übernehmers regelt § 3 Abs. 3 S. 2 Ziffer 2.

- Getrenntes Sammeln und Befördern der Abfallfraktionen, Zuführung zur Wiederverwendung/Recycling
Der Übernehmer kann als „verlängerter Arm“ des Abfallerzeugers angesehen werden. Seine Pflichten nach KrWG stehen neben den Pflichten des Abfallerzeugers. Dies ist bei der Auslegung der Pflichten des Übernehmers zu berücksichtigen.
- Der Übernehmer hat die vom Abfallerzeuger übergebenen reinen Abfallfraktionen sowie Abfallgemische getrennt zu sammeln und zu befördern. Beim Übernehmer ist dies so auszulegen, dass er z.B. auf einer gemeinsamen Umleertour nur gleiche Abfallfraktionen/Abfallgemische zusammenführen darf und keine Vermischung von Abfallfraktionen stattfindet, vor allem nicht von sortierfähigen und NICHT sortierfähigen Gemischen. Ebenso darf durch die Zusammenführung von verschiedenen gemischten Abfällen kein Gemisch entstehen, dessen Verwertung wesentlich schwerer ist, als die der einzelnen Ausgangsgemische (vgl. § 9 Abs. 1 KrWG).
- Damit ist die Frage, aufgeführt im BDE-Leitfaden zur neuen Gewerbeabfallverordnung⁵ auf Seite 10, „**Ist eine gemeinsame Umleertour für Gemische, bei der sortierfähiges und nicht sortierfähiges Material gemeinsam gesammelt wird, zulässig?**“ mit „Nein“ zu beantworten. Auf einer gemeinsamen Umleertour dürfen nur gleiche Abfallfraktionen/Abfallgemische zusammengeführt werden und es darf keine Vermischung von sortierfähigen und nicht sortierfähigen Abfallfraktionen stattfinden. Nur so wird eine hochwertige Verwertung ermöglicht, siehe § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 1 KrWG.

⁴ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 59.

⁵ Vgl. Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.: BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung: <https://bde.de/assets/public/Dokumente/Presse/BDE-Leitfaden-GewAbfV.pdf>

- Die Pflicht des Übernehmers (=Abfallbesitzer) zum getrennten Sammeln und Befördern ist nicht so auszulegen, dass er die ihm übergebenen Abfallgemische nach den Abfallfraktionen sortieren muss. So wird ein Kreislauf innerhalb der Pflichten des § 3 verhindert.

Beispiel: Ist es dem Abfallerzeuger, z.B. aufgrund von Platzmangel, nicht möglich nach Abfallfraktionen zu trennen, muss dies nicht vom Übernehmer (=Abfallbesitzer) erledigt werden, auch wenn er hierfür technische Möglichkeiten besäße(s.o.). Der Übernehmer übernimmt lediglich ein „legales Abfallgemisch“ (da Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 2 erfüllt ist), welches einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

1.2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

1.2.1. Zu § 2 Nr. 3 „Bau- und Abbruchabfälle“

Unter Bau- und Abbruchabfällen im Sinne der GewAbfV sind mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle des Kapitels 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung zu fassen, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung, wie Boden, Steine, Baggergut und ausgebaute Ersatzbaustoffe.

2. Zu „Abschnitt 2 – Gewerbliche Siedlungsabfälle“

Ein Ablaufschema hierzu befindet sich in der Anlage

2.1. § 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

2.1.1. Getrenntsammlungspflicht des Erzeugers/Besitzers

- Die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben grundsätzlich die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-8 GewAbfV genannten Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu befördern und diese vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Die Getrenntsammlungspflicht aus § 3 Abs. 1 ist auf dem Betriebsgelände zu erfüllen. Die Formulierung „getrennt sammeln“ zielt gerade darauf ab, eine Vermischung am Ort des Anfalls der Abfälle zu verhindern. Eine durch Dienstleister im Nachhinein durchgeführte Sortierung von Gemischen auf dem Betriebsgelände des Erzeugers oder auch des Dienstleisters zur Einhaltung der Getrennthaltungspflicht ist deshalb nicht zulässig.
- Auf die Nennung von Abfallschlüsseln, für die die GewAbfV gilt, wurde bewusst verzichtet, so dass eine Vielzahl von gleichartigen Abfallarten aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen für die gemeinsame Erfassung in Betracht kommt. Die Vorschrift stellt

somit die getrennte Sammlung von bestimmten Materialien in den Vordergrund. Die einzelnen Abfallfraktionen können Abfälle unterschiedlicher AS enthalten⁶. Daher ist das Zusammenschütten von Abfällen unterschiedlicher AS, die aber in der stofflichen Eigenschaft ähnlich oder gleich sind, möglich und stellt keine Behandlung dar. Beispielsweise kann der Vorbehandler Papier als Monocharge vom Erzeuger annehmen (AS 20 01 01 (Papier + Pappe)). Außerdem nimmt er legale Gemische an und sortiert aus diesen Papier und Pappe aus, Abfallgruppe 19 12 der Abfallverzeichnisverordnung. Bei der Ermittlung der Sortierquote (§ 6 Abs. 3, ab 1.1.2019) darf dann die Monocharge nicht berücksichtigt werden.

- Auch bei sorgfältiger Getrenntsammlungspflicht können unbeabsichtigte Fehlwürfe auftreten. Gemäß der Verhältnismäßigkeit dürfen die Abfallfraktionen maximal eine Fehlwurfquote von 5 Massenprozent aufweisen. Die Toleranzschwelle kann bei einigen Stoffströmen niedriger sein (z.B. bei Bioabfällen)⁷. Beim Überschreiten der Toleranzschwelle handelt es sich bei dem Abfall um ein Abfallgemisch, verbunden mit den entsprechenden Pflichten.

2.1.2. Dokumentationspflicht des Erzeugers/Besitzers:

- Die getrennte Sammlung hat der Erzeuger/Besitzer gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 zu dokumentieren und auf Verlangen (auch elektronisch) der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies ermöglicht den zuständigen Behörden, die getrennte Sammlung effizient zu überwachen. Es handelt sich in der Regel um eine einmalige Dokumentationspflicht soweit sich nicht wesentliche Umstände im Bereich der Abfallbewirtschaftung ändern. Hinsichtlich der Form lässt die Verordnung viele Möglichkeiten zu, auch elektronische Dokumentationen kommen in Betracht. In der Anlage befinden sich beispielhaft zwei Formblätter des Neckar-Odenwald-Kreises.

Auch die Zuführung der getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GewAbfV zu dokumentieren. Diese Dokumentation geschieht durch einen Nachweis desjenigen, der die Abfälle übernimmt und kann in der Regel auch einmalig erfolgen, soweit sich keine wesentlichen Änderungen ergeben⁸. Mitzuteilen ist auch der beabsichtigte Verbleib des Abfalls. Dabei reicht es aus, nur den Verwertungsweg zu beschreiben, es muss keine konkrete Stelle oder konkreter Betrieb benannt werden, der die getrennt gesammelten Abfallfraktionen weiter behandelt.

⁶ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 66

⁷ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 66 f.

⁸ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 37, ff.

- Sollte eine Trennung nicht möglich sein, ist dies zu erläutern und anhand der Prüfmaßstäbe des § 3 Abs. 2 (technische Unmöglichkeit und/oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit) zu begründen (§ 3 Abs. 3).
- Vom Übernehmer der getrennt gehaltenen Fraktionen und von der Vorbehandlungsanlage für die Gemische sind die vorgeschriebenen Erklärungen einzuholen und in die Dokumentation aufzunehmen.

Eine Übergangsregelung für die Dokumentation der getrennten Sammlung bzw. der Abweichung von den entsprechenden Pflichten besteht nicht. Allerdings sind die Pflichten neu und müssen sich einspielen. Den Abfallerzeugern/Besitzern ist deshalb eine angemessene Zeit für die Erstellung der Dokumentationen zuzubilligen. Ordnungswidrigkeiten sollen zwar verfolgt werden, jedoch zunächst nur als „Verwarnung“. Der Dialog und Beratung werden im Anfangsjahr der novellierten Verordnung voraussichtlich einen großen Raum einnehmen.

2.1.3. Ausnahmetatbestände von der Getrenntsammlungs/-haltungspflicht nach § 3 Abs. 1 GewAbfV

Nach § 3 Abs. 2 GewAbfV sind **zwei** Gründe für Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht des Erzeugers vorgesehen: technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit. Das Vorliegen dieser Gründe hat der Erzeuger/ Besitzer darzulegen und zu beweisen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der „technischen Unmöglichkeit und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ sind eng auszulegen.

Technische Unmöglichkeit⁹

Gemäß dem Beispiel im Verordnungstext ist von einer technischen Unmöglichkeit auszugehen, wenn durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse eine Aufstellung von Sammelbehältnissen nicht möglich ist. Diese kann auch aus hygienischen Anforderungen an die Sammlung des Abfalls resultieren (z.B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenentwicklung)¹⁰. Zuvor sind jedoch alternative Maßnahmen durchzuführen bzw. zu prüfen und zu bewerten: wie z.B. verkürzte Abholintervalle, Bringsysteme.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist die Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren anschließende Vorbehandlung und Entsorgung¹¹.

⁹ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 68.

¹⁰ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 69.

¹¹ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 69.

Von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die Kosten abzgl. Erlöse für die getrennte Sammlung und Entsorgung 100 % höher sind als die Kosten abzgl. Erlöse für eine gemischte Sammlung. Mindestens zwei Angebote sind einzuholen.

Gemäß dem Vorschlag des Bundesrates wurde das für das Vorliegen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit genannte Beispiel „auf Grund einer hohen Verschmutzung“ in der Endfassung der Verordnung gestrichen, um Missbrauch zu vermeiden. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann der Verschmutzungsgrad der Abfälle jedoch berücksichtigt werden.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann im Zusammenhang mit dem Begriff „kleine Mengen“ bestehen. Fallen bei einem Abfallerzeuger eine Vielzahl von Abfallarten geringer Menge an und überschreiten diese in ihrer Summe nicht das Gesamtgewicht von 50 kg/Woche, dann muss keine getrennte Erfassung erfolgen. In diesem Fall kann dann auch die Sortierpflicht entfallen. In einzelnen Fällen kann das Gemisch dem ÖRE überlassen werden, wenn es nicht durch den Abfallerzeuger verwertet wird.

Hinweis:

Das Vorliegen der technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung einer einzelnen Abfallfraktion führt nicht zum Entfallen der Getrenntsammlungspflicht für alle anderen Fraktionen.

Beispiel: Wenn nur Glas und Holz getrennt gesammelt werden können, der Rest jedoch nicht, dürfen nicht sämtliche Abfälle zusammen als Gemisch an eine Vorbehandlungsanlage abgegeben werden.

2.2. § 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

2.2.1. Pflicht zur Vorbehandlung der nicht getrennt gesammelten Abfälle

Abfallfraktionen, bei denen die getrennte Sammlung technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist (vgl. § 3 Abs. 2), sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (§ 4 Abs. 1). Trotz dem Wort „unverzüglich“ ist dem Erzeuger/Besitzer ein angemessener Überlegungs- und Planungszeitraum einzuräumen¹².

Die Zuführung zu einer Vorbehandlung muss nicht direkt erfolgen. Sie kann auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen¹³.

2.2.2. Nicht zulässige Inhalte der Gemische:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 dürfen in diesen Gemischen Abfälle aus der Humanmedizin oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung nicht enthalten sein. Abfälle aus der Humanmedizin sind weiterhin ein getrennt zu haltender Abfallstrom und gemäß der „Vollzugshilfe

¹² Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 72, § 4 Abs. 1.

¹³ Seite Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, 73, 3. Absatz.

zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (LAGA 18, Stand: 01/2015) zu entsorgen, d.h. die GewAbfV ist für diese Abfälle nicht einschlägig.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 dürfen Glas und Bioabfälle in den Gemischen nur in solchen Mengen enthalten sein, dass der Vorbehandlungsprozess nicht beeinträchtigt oder verhindert wird. Die Entscheidung, ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Vorbehandlungsanlagenbetreiber im Rahmen der Annahmekontrolle (§ 10 Abs. 1)¹⁴.

2.2.3. Dokumentation der Übergabe der Gemische an Vorbehandler

Nach § 4 Abs. 2 hat sich der Erzeuger oder Besitzer bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt (**gilt erst ab 01.01.2019** – vgl. § 15 Abs. 2). Soweit sich keine Änderungen ergeben, handelt es sich um eine einmalige Dokumentation¹⁵. Die Bestätigung dient dem Erzeuger und Besitzer der Abfallgemische dazu, sich zu vergewissern, dass die angelieferten Gemische in der Vorbehandlungsanlage ordnungsgemäß behandelt werden und recyclingfähige Fraktionen aus der Sortierung hervorgehen. Wird ein Dritter allein mit der Beförderung der Gemische zur Vorbehandlungsanlage beauftragt, fungiert dieser als „langer Arm“ des Erzeugers/Besitzers. Er übernimmt nicht alle Pflichten eines Erzeugers/Besitzers im Sinne der GewAbfV, ist aber verpflichtet, nach Erhalt der Bestätigungen den Erzeugern/Besitzern unverzüglich mitzuteilen, dass die Vorbehandlungsanlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

2.2.4. Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

Es gibt vier Ausnahmetatbestände von der Vorbehandlungspflicht:

- Technische Unmöglichkeit (§ 4 Abs. 3 S. 1)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 4 Abs. 3 S. 1)
- Erreichung einer Getrennsammelquote von mindestens 90/10 Masse-% (§ 4 Abs. 3 S. 3)
- Kleinmengenregelung (§ 5)

Dabei ist zu beachten, dass die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Zuführung eines Gemischs nicht zum Entfallen der Zuführungspflicht für alle Gemische eines Abfallerzeugers/Besitzers führt¹⁶.

2.2.5. Technische Unmöglichkeit

Es gibt keine Vorbehandlungsanlage für dieses Abfallgemisch (eher seltener Ausnahmefall).

¹⁴ Seite Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, 73, 3. Absatz.

¹⁵ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 40 ccc), Seite 74.

¹⁶ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 75.

Dies muss in Form von mindestens zwei Ablehnungen der Vorbehandlungsanlage nachgewiesen werden. Käme kaum eine Anlage mit dem Abfallgemisch zurecht, z.B. wegen Verunreinigungen, dann muss der Abfallerzeuger sehr genau begründen, warum diese Verunreinigungen nicht vermeidbar sind.

2.2.6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zu vergleichen sind die Kosten, die durch eine Zuführung der Abfallgemische in eine Vorbehandlungsanlage entstehen, mit den Kosten, die für eine Verwertung ohne Vorbehandlung entstehen. Dies wird in der Regel die energetische Verwertung sein. Wie bei der Ausnahme zur Getrenntsammlung muss ein erhebliches ökonomisches Missverhältnis zwischen den Verwertungsvarianten bestehen. In der Regel kann dabei von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ausgegangen werden, wenn die Kosten abzgl. Erlöse für die Vorbehandlung und Entsorgung 100 % höher sind als die Kosten abzgl. Erlöse für eine Verwertung ohne Vorbehandlung.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann im Zusammenhang mit dem Begriff „kleine Mengen“ bestehen. Fallen bei einem Abfallerzeuger eine Vielzahl von Abfallarten geringer Menge an und überschreiten diese in ihrer Summe nicht das Gesamtgewicht von 50 kg/Woche, dann muss keine getrennte Erfassung erfolgen. In diesem Fall kann dann auch die Sortierpflicht entfallen. In einzelnen Fällen kann das Gemisch dem ÖRE überlassen werden, wenn es nicht durch den Abfallerzeuger verwertet wird.

2.2.7. Frage zu § 4 Abs. 4 GewAbfV:

Falls die Pflicht zur Zuführung von Abfallgemischen in eine Vorbehandlungsanlage entfällt – wie sind die Gemische dann zu entsorgen?

Die Gemische sind zunächst einmal von anderen getrennt erfassten Abfallfraktionen und Fraktionen, die für Vorbehandlungsanlagen bestimmt sind, getrennt zu halten. Dann greift grundsätzlich die allgemeine Verwertungsgrundpflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Scheidet für die Abfallgemische das Recycling aus, greift die nächste Stufe der Abfallhierarchie, die sonstige, insbesondere energetische Verwertung. Die Verwertung hat dabei hochwertig zu erfolgen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG haben die Abfallerzeuger/Besitzer zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen ein Wahlrecht. Dabei kann die Energieausbeute, die Klimarelevanz sowie die stoffliche Nutzung von Ersatzbrennstoffbestandteilen (z.B. in Zementwerken) zur Beurteilung der Hochwertigkeit herangezogen werden.

Sollte ein Abfallerzeuger vermeidbar Abfallgemische erzeugen oder die Vorbehandlungspflicht umgehen und die Gemische gleich einer Abfallverbrennung (auch bei energetische Verwertung) zuzuführen, dann stellen beide Vorgehensweisen eine Ordnungswidrigkeit dar. Weiter dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung nicht enthalten sein

(§ 4 Abs. 4 Nr. 1). Darüber hinaus dürfen Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nicht in nennenswerten Anteilen, die die energetische Verwertung beeinträchtigen oder verhindern könnten, enthalten sein. Wird dagegen verstossen, dann käme für dieses Gemisch nur noch die Beseitigung z.B auf einer Deponie in Betracht. Hier ist darauf zu achten, dass die Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflicht bzw. die Pflicht zur energetischen Verwertung nicht umgangen werden.

2.2.8. Erreichung der Getrenntsammlungsquote (§ 4 Abs. 3 Satz 3)

Die gesetzlich geforderte Getrenntsammlungsquote ist erreicht, wenn diese im vorangegangenen Jahr mindestens 90 Masse-% betragen hat. Bezugspunkt ist die Gesamtmasse des angefallenen gewerblichen Siedlungsabfalls, auch aussortierte gefährliche Abfälle und Abfälle zur Beseitigung sind zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zuführung des verbleibenden Gemischs zu einer Vorbehandlungsanlage nach § 4 Abs. 1.

Es ist bei der Einhaltung einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90% davon auszugehen, dass in dem übrig gebliebenen Gemisch kaum noch verwertbare Rohstoffe enthalten sind. Daher ist es vertretbar, wenn dieses Gemisch direkt in die energetische Verwertung gelangt.

Beachte: Für die Nutzung der Getrenntsammlungsquote gilt die Übergangsvorschrift nach § 14 GewAbfV.

Dies bedeutet: wollte der Erzeuger bereits ab dem 01.08.2017 von der Getrenntsammlungsquote Gebrauch machen und somit seine letzten 10 % nicht in eine Vorbehandlungsanlage bringen, musste er dies für die Monate Mai, Juni, Juli 2017 nachweisen und durch einen Sachverständigen bestätigen lassen. Der Erzeuger hatte die Pflicht, diesen Nachweis zum 01.09.2017 unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen (dies ist der einzige Fall in der GewAbfV, in der der Erzeuger einen Nachweis nicht nur vorhalten, sondern auch zukünftig unaufgefordert vorlegen muss).

2.2.9. Kleinmengenregelung (§ 5 S. 1 GewAbfV)

Wenn die Menge der anfallenden gewerblichen Abfälle insgesamt so gering ist, dass eine getrennte Erfassung für den Erzeuger wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. Architekten, Rechtsanwälte), können die Abfälle über die örE entsorgt werden.¹⁷ Vgl. zu § 5 auch Nr. 2.3.

2.2.10. Frage zu § 4 Abs. 5 S. 2 GewAbfV:

Wie hat die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote (oder Abweichungen davon) zu erfolgen?

¹⁷ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 78.

In § 4 Abs. 5 S. 2 wird für die Dokumentation der Getrenntsammlung ein Spielraum eröffnet, hier führen viele Wege „nach Rom“, d.h. die Behörde kann ihr Ermessen ausüben. Es dürfte sich empfehlen, sich Liefer- oder Wiegescheine vorlegen zu lassen, um die Einhaltung der Getrenntsammlung nachvollziehen zu können, verbunden mit der vollständigen Auflistung aller Abfallströme des Erzeugers. Fotos und Lagepläne erleichtern das Verständnis für das Getrennthaltkonzept des Betriebes insbesondere bei Berufung auf technische Unmöglichkeit wegen zu enger Stellmöglichkeiten .

Nicht akzeptiert werden muss ein „Schuhkarton“ voller Lieferscheine oä.

Abweichend von dieser „normalen Dokumentation“ über Getrennthaltung und Gemische gibt es den **Nachweis der Getrenntsammlungsquote**. Dieser ist **nur erforderlich**, wenn der Erzeuger 90 % Getrennthaltung geltend machen will. Wer diesen Fall des § 4 Abs. 3 S. 3 für sich reklamiert, muss nach § 4 Abs. 5 S. 4 einen Sachverständigennachweis vorlegen.

2.2.11. Frage zu § 4 Abs. 6 GewAbfV

Welche zugelassenen Sachverständigen können die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote bescheinigen?

Unter § 4 Abs. 6 Nr. 1-4 sind die Voraussetzungen des Sachverständigen geregelt.

Zu Nr. 1: Befähigung durch Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle:

<http://www.dakks.de/>

Zu Nr. 2: Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes:

<http://www.dau-bonn-gmbh.de/>

Zu Nr. 3: Öffentliche Bestellung nach § 36 der Gewerbeordnung: Auch wenn es nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. § 36 Gewerbeordnung denkbar wäre, dass alle nach § 36 GewO öffentlich bestellten Sachverständigen die Zertifizierung durchführen können, so scheidet diese Möglichkeit aus, da nicht alle nach § 36 GewO öffentlich bestellten Sachverständigen über die erforderliche Fach- und Sachkunde für Kreislaufwirtschaft verfügen.

Nach Abstimmung zwischen dem DIHK und dem BMUB und den Landesbehörden ist entschieden worden, für die neue Aufgabe kein gesondertes Sachgebiet einzurichten, sondern die Tätigkeit jeweils den bereits bestehenden Sachgebieten Altautoverwertung, Elektroaltgeräteentsorgung und Verpackungsentsorgung zuzuordnen. Damit können alle für mindestens eines der drei genannten Sachgebiete bestellten Sachverständigen Nachweise der Getrenntsammlungsquote prüfen. Die IHK-Sachverständigen wurden über die neuen gesetzlichen Anforderungen und ihre Aufgaben informiert.

Die für die Gewerbeabfallentsorgung zuständigen IHK-Sachverständigen sind im bundesweiten öffentlichen IHK-Sachverständigenverzeichnis unter folgendem Link zu finden:

<https://svv.ihk.de/svv/content/home/erweitertesuche.ihk?cid=206394>.

2.2.12. Frage zu § 4 Abs. 5 GewAbfV:

Muss die Überprüfung der Getrenntsammlungsquote durch den zugelassenen Sachverständigen eine Vor-Ort-Prüfung/Begehung umfassen?

Eine Aussage, ob die Überprüfung eine Vor-Ort-Prüfung/Begehung erfordert, ist weder im Verordnungstext noch in seiner Begründung getroffen worden. Das Thema wird im Rahmen der Bund-Länder-Gremien noch diskutiert. Bis auf Weiteres reicht deshalb eine Überprüfung der vom Abfallerzeuger vorgelegten Unterlagen aus, sofern diese in einer Form und in einem Umfang vorgelegt werden, die es dem Sachverständigen ermöglichen, sich ein belastbares Bild von der von ihm zu attestierenden Fragestellung machen zu können. In Zweifelsfällen sollte aber eine Vor-Ort-Überprüfung stattfinden. Auch ganz allgemein sollten Stichproben durchgeführt werden.

2.3. § 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen

§ 5 ist eine Spezialregelung zu § 7 Abs. 2. Fallen bei einem Freiberufler nur geringe Mengen an gewerblichen Siedlungsabfällen an, die nicht wesentlich über die bei Privathaushalten anfallenden Mengen hinausgehen kann er seine gewerblichen Abfälle über die Hausmülltonne entsorgen und benötigt keine zweite Mülltonne für seine gewerblichen Abfälle.

Beispiel:- Ein Architekt betreibt sein Büro in seinem Wohnhaus.

2.4. § 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

2.4.1. Zu § 6 Abs. 1 sowie 3-6 GewAbfV:

Die Absätze 1 (Ausstattung mit bestimmten Vorbehandlungskomponenten) in Verbindung mit der Anlage „Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen“ und 3-6 (Sortier- und Recyclingquoten) gelten erst ab 01.01.2019 (vgl. § 15 Abs. 2). In der Übergangszeit bis zum 31.12.2018 handelt es sich deshalb bei einer händischen Sortierung bzw. Baggersortierung noch um eine zulässige Vorbehandlungsanlage i.S.d. GewAbfV. Nach diesem Stichtag ist eine solche Behandlung (händisch, mit Bagger) weiter zulässig, wenn dieser Behandlungsschritt Teil der Vorbehandlungsanlage ist. Dies gilt auch für den Fall, dass verschiedene Anlagen nach § 6 Abs. 1 S. 3 hintereinandergeschaltet sind.

Bei hintereinander geschalteten Anlagen des gleichen Betreibers sind unterschiedliche Standorte unerheblich.

2.4.2. Zu § 6 Abs. 2 GewAbfV:

In der Vorbehandlungsanlage dürfen die Abfallgemische untereinander vor der Behandlung vermischt werden, jedoch nicht mit anderen Abfällen. Verfügt die Anlage/der Anlagenbetreiber am Standort auch über Genehmigungen für die Behandlung/Lagerung anderer als in Abs. 1 genannten Abfälle (PPK, Kunststoff, Metall, Holz), dürfen die anderen Abfälle nicht

gemeinsam mit den für die Vorbehandlung bestimmten Abfallgemischen behandelt werden. Dies dient der Überprüfbarkeit der Sortier- und Recyclingquoten.

2.4.3. Zu § 6 Abs. 4 GewAbfV:

Nach § 4 Abs. 2 haben sich Erzeuger/Besitzer bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage mit den geforderten technischen Komponenten ausgestattet ist (§ 6 Abs. 1) und die Anlagen so betrieben werden, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Massenprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird (§ 6 Abs. 3).

Sobald die monatliche Sortierquote in mehr als zwei Monaten mehr als zehn Prozentpunkte unter der Quote von 85 % liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde zu informieren. Es besteht keine Pflicht, die Abfallerzeuger/Besitzer direkt zu informieren. Zunächst muss stattdessen die zuständige Behörde tätig werden. Sie kann z.B. verlangen, dass geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Quote ergriffen werden oder die Annahme von zur Vorbehandlung bestimmten Abfällen untersagen (Anordnung nach § 62 KrWG). Ggf. kommt auch eine Anordnung zur entsprechenden Information der Abfallerzeuger/Besitzer in Betracht.

2.4.4 Mangelhafte Pflichtenerfüllung durch die Vorbehandlungsanlage:

- Weist eine Vorbehandlungsanlage nach dem Stichtag 1.1.19 nicht die vorgeschriebenen Aggregate auf (selber oder im vertraglichen Zusammenarbeiten mit anderen Betreibern), dann stellt die Abgabe eines Abfallgemisches an diese Vorbehandlungsanlage für den Abfallerzeuger die Verwirkung einer Ordnungswidrigkeit dar (§...). Vorausgesetzt er konnte dies erkennen oder hätte es erkennen können, was naheliegt, wenn er es unterlässt sich eine Erklärung über die „Tauglichkeit“ der Anlage vom Betreiber aushändigen zu lassen. Anders könnte es aussehen, wenn er eine glaubhaft erscheinende Erklärung erhält. Eine Betriebsbesichtigung ist nicht vom Abfallerzeuger zu verlangen.
- Die Überwachungsbehörde kann gegen eine Vorbehandlungsanlage, die nicht die vorgeschriebenen Aggregate vorweisen kann, oder ihre Sortier- und Recyclingquoten verfehlt, Anordnungen gemäß § 62 KrWG erlassen.
- In wie weit auch Anordnungen nach BImSchG möglich sind, wird in einem gesonderten Papier untersucht und nach Fertigstellung an die RPen und UVBen gesendet.

2.5. § 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

2.5.1. Frage zu § 7 Abs. 1 GewAbfV:

Kann sich ein Gewerbetreibender bewusst für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall über den ÖrE entscheiden?

- Wird ein Abfallgemisch erzeugt, welches der Erzeuger/Besitzer nicht verwerten kann oder will, handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung. Dies hat Grenzen, denn nach KrWG besteht eine Verwertungspflicht. Der Abfallerzeuger kann seine verwertbaren Abfälle zunächst nicht dem ÖrE überlassen. Er muss sie entweder als Monofractionen der stofflichen Verwertung zuführen oder Gemische der Vorbehandlung. Sollten einzelne Abfallarten in sehr geringer Menge anfallen, dann könnte er sie auch bei einem Wertstoffhof abgeben, wobei ihm die Übernahme nach § 3 Abs. 3 zu bescheinigen wäre, oder gemäß § 7 eine Verwertungstonne des ÖrE nutzen.
- Selbst bei starken Verschmutzungen entfällt zunächst nur die Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflicht. Es besteht jedoch weiterhin die Pflicht zur energetischen Verwertung. Erst wenn dargelegt wird, warum dieser Weg ausscheidet, kann sich der Abfallerzeuger entscheiden, die Abfälle zu beseitigen und ist damit überlassungspflichtig.

2.5.2. Frage zu § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfV:

Kommt eine Befreiung von der Überlassung nach § 7 in Betracht?

- Dies ist möglich, Voraussetzung ist, dass der Abfallbesitzer/Erzeuger der zuständigen Behörde nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Hier kann eine Darstellung der Verwertungswege verlangt werden.

3. Zu „Abschnitt 3 - Bau- und Abbruchabfälle“

3.1. Getrenntsammlungspflicht des Erzeugers/Besitzers

Mit § 8 Abs. 1 werden im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 konkrete AS genannt und damit deutlich differenziertere Anforderungen an die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen gestellt. Es werden zehn Fraktionen aufgeführt, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten getrennt gesammelt werden sollen, damit sie einer hochwertigen Verwertung bzw. einem Recycling zugeführt werden können. Die Liste mit Abfallfraktionen, die mit zehn konkreten Abfallschlüsseln versehen ist, kann als faktisch abschließend angesehen werden. Dennoch eröffnet § 8 Absatz 1 Satz 2 sowohl die Sammlung weiterer als der in Satz 1 genannten zehn Abfallfraktionen als auch eine weitergehende Differenzierung und getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten zehn Abfallfraktionen. Der Ordnungsgeber geht dabei von der Prämisse aus, dass diese Fraktionen nur getrennt einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können oder eine hochwertige Verwertung eine gezielte, genau definierte Zugabe erfordert.

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3 S. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - bleibt dabei unberührt.

Mit den o.g. zehn Fraktionen sowie einem daneben anfallenden Gemisch, bestehend aus den verbleibenden nicht gefährlichen Abfällen (i.d.R. AS 17 09 04, vgl. § 9 Abs. 3, welche unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen sind) und den getrennt zu sammelnden gefährlichen Abfällen sind bei Baumaßnahmen also zukünftig mindestens zwölf Abfallfraktionen getrennt zu erfassen. Als Sonderfall kommt das mineralische Gemisch 170107 hinzu.

Je nach Art der Bau- oder Abbruchmaßnahme oder im Bereich baubegleitender Maßnahmen können außerdem noch weitere getrennt zu sammelnde Fraktionen wie z.B. Textilien oder auch Bioabfälle anfallen. Hier müssen ggf. ungeachtet von § 8 Abs. 1 die Anforderungen aus § 3 Abs. 1 beachtet werden.

Zwar ist das Ziel der GewAbfV mit der getrennten Sammlung der zehn Fraktionen praktisch erfüllt¹⁸, doch kann es z.B. sinnvoll sein, getrennt gesammeltes Holz (AS 17 01 01) unmittelbar in Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz (Altholzkategorie I nach Altholzverordnung) und in solche aus Holzwerkstoffen, die beschichtet, verleimt, lackiert oder gestrichen sind (Altholzkategorie II nach Altholzverordnung) zu trennen.

Darüber hinaus können aber auch andere Abfälle als Gemisch aus dem Bau- und Abbruchbereich anfallen, die jedoch nicht in § 8 Abs. 1 benannt sind. Diese gemischten Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß § 9 Abs. 3 je nach Zusammensetzung entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass bereits getrennt angefallene Bau- und Abbruchabfälle auch im weiteren Verwertungsweg getrennt zu halten sind¹⁹. So darf bspw. gefährliches Holz mit Dachpappe oder Dämmmaterial nicht gemischt werden.

Weitere Informationen finden sich im Leitfaden des Landes zur Abfallvermeidung in der Baubranche:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/266768/?shop=true&shopView=6640>

3.2. Dokumentation der Übergabe der getrennt gesammelten Abfallfraktionen und der Gemische

Erzeuger und Besitzer haben die getrennte Sammlung der einzelnen Abfallfraktionen nach § 8 Abs. 1 für jede einzelne Baumaßnahme zu dokumentieren. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der getrennten Sammlung nach § 8 Abs. 2 (technische Un-

¹⁸ Vgl. Begründung zur GewAbfV vom 09.01.2017, Seite 89

¹⁹ S. § 9 KrWG – Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung

möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit) ist darüber hinaus für jede Abfallart und jede Baumaßnahme gegebenenfalls ebenso zu dokumentieren.

Die Mengenschwelle von 10 Kubikmetern, unterhalb derer die Dokumentationspflichten der §§ 8 Abs. 3 S. 4 und 9 Abs. 6 S. 4 entfallen, gilt dabei grundsätzlich immer nur für die einzelne Baumaßnahme und je Gewerk. Sammeln Bau- und Abbruchunternehmen Abfälle beispielsweise anderenorts, etwa auf dem eigenen Betriebsgelände, wird der Betreiber des Betriebsgeländes zum Abfallerzeuger/-besitzer und es gelten die Anforderungen an die Dokumentation der Getrenntsammlung nach § 8 Abs. 3 wie auch nach § 9 Abs. 6 für die Zuführung von Gemischen zu Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen. Ebenso ist das Abweichen von der Pflicht zur Getrennthaltung sowie vom Abweichen zur Behandlung von Gemischen zu dokumentieren.

Auch wenn die Dokumentationspflicht nicht greift, besteht nach § 8 Abs. S. 1 oder im Falle einer Abweichung dieser Pflichten nach § 8 Abs. 2 eine Getrennthaltungspflicht für Bau- und Abbruchabfälle dennoch. Die zuständige Behörde kann jedoch nicht anhand einer Dokumentation feststellen, ob die Anforderungen eingehalten sind. In diesen Fällen bleibt es bei der behördlichen ad-hoc-Überwachung vor Ort. (vgl. § 8 Abs. 3, Abs. 6). Im Übrigen gibt es für Aufbereitungsanlagen keine auf die Gewerbeabfallverordnung gestützte Dokumentationspflicht.

Unternehmen, die getrennt gesammelte Abfälle von Erzeugern/Besitzern übernehmen und diese selbst für die Wiederverwendung vorbereiten oder recyceln, können die Erklärung für die Übernahme und den beabsichtigten Verbleib gegenüber den Erzeugern/Besitzern gesamthaft abgeben.

3.3. Fragen zur Anwendung der GewAbfV

3.3.1. Frage zu § 7 GewAbfV:

Gilt § 7 für Bau- und Abbruchabfälle?

- Nein, Bau- und Abbruchabfälle fallen nicht unter § 7 der, der sich ausschließlich auf gewerbliche Siedlungsabfälle bezieht. Somit kann es auch keine Überlassungspflicht für Bau- und Abbruchabfälle geben. Es gilt gem. der Abfallhierarchie des KrWG zunächst der Grundsatz der Verwertungspflicht (§ 7 Abs. 2 KrWG) und die Pflicht zur getrennten Sammlung und Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling nach § 3 Abs. 1, soweit es sich um gewerbliche Siedlungsabfälle handelt. Für Bau- und Abbruchabfälle gelten die Getrenntsamml- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1.

3.3.2. Frage zu Abfällen mit AS 01 01 02 aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:

Fallen auch Steinbrüche und Kiesabbaubetriebe unter den Regelungsbereich der GewAbfV?

- Hinsichtlich der originären Produktionsabfälle fallen diese Betriebe nicht unter die

GewAbfV. Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen sind dem Grundsatz nach dem AS 01 01 02 zuzuordnen. Sie gehören damit nicht zu den typischerweise anfallenden Bau- und Abbruchabfällen, die im Abschnitt 3 der GewAbfV mit konkreter Nennung von Abfallarten und Abfallschlüsseln geregelt sind.

- Sofern jedoch aus peripheren Anlagen (z.B. im Bürogebäude, Werkstätten) gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (z.B. Büro- und Werkstatabfälle, Bioabfall) unterliegen diese der GewAbfV.

3.3.3. Frage zum Zusammenhang zwischen § 4 Abs. 3 GewAbfV und dem Abschnitt 3 zu Bau- und Abbruchabfällen. :

Gibt es eine Getrenntsammlungsquote von 90/10 Masse-% auch für Bau- und Abbruchabfälle?

- Nein, die Getrenntsammlungsquote von 90/10 Masse-% gilt nur für die gewerblichen Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 3 S. 3.

3.3.4. Frage zur § 8 Abs. 1 GewAbfV:

In wie fern kann die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen verlangt werden, wenn im Nachhinein die getrennt gesammelten Fraktionen in einer Bauschuttrecyclinganlage wieder zusammengemischt werden?

- Ein solches Vorgehen erscheint eher unwahrscheinlich, denn die Pflicht zur getrennten Sammlung der einzelnen Fraktionen beruht auf dem Ansatz, dass diese Abfallfraktionen entweder nur als getrennt gehaltene Abfallströme hochwertig verwertet werden können oder – bei einer späteren Mischung mit anderen Abfällen oder Stoffen – eine hochwertige Verwertung die gezielte, genau definierte Zugabe dieser Abfälle als getrennte Fraktion voraussetzt oder die Vermischung mit anderen Abfällen deren Verwertbarkeit einschränkt (Beispiel Gips in mineralischen Abfällen). In der Regel sind sauber getrennte Fraktionen aufgrund der heute geltenden Qualitätsanforderungen an Recyclingbaustoffe grundsätzlich eher marktfähig. Für Einzelfälle können die Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen (vorwiegend wirtschaftliche Unzumutbarkeit) ist nach § 8 Abs. 3 zu dokumentieren.

3.3.5. Frage zu § 8 Abs. 1 GewAbfV:

Müssen getrennt gesammelte Monochargen mit Dämmmaterial (AS 17 06 04) einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden?

- Dämmmaterial (AS 17 06 04) ist nach § 8 Abs. 1 getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des KrWG *vorrangig* der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Sollte für eine getrennt gesammelte Abfallfraktion die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling oder die sonstige Ver-

wertung nicht möglich sein, bleibt als letzte Möglichkeit der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Beseitigung. Die getrennte Sammlung und die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling sind nach § 8 Abs. 3 zu dokumentieren. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist dies ebenfalls durch geeignete Nachweise zu belegen.

3.3.6. Frage zu § 9 Abs. 1 GewAbfV:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 müssen nicht getrennt gehaltene Bau- und Abbruchabfälle mit AS 17 01 07 „Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik“ unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Selbst unter den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 (Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar) müsste das Gemisch nach § 9 Abs. 5 vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt werden. Scheidet damit die eigentlich einzige Alternative – die schadlose Entsorgung auf Deponien – zukünftig aus?

- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind die Erzeuger und Besitzer der Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit der AS 17 01 07 verpflichtet, diese einer Aufbereitungsanlage zuzuführen, um eine hochwertige Verwertung zu gewährleisten. Sollte jedoch aus wirtschaftlichen Gründen eine vorherige Aufbereitung für eine hochwertige Verwertung nicht notwendig sein, so ist auch nach § 9 Abs. 5 unter den Voraussetzungen von § 9 Abs. 4 (technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit) eine direkte Verwertung der Gemische möglich. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss in dem Fall nachgewiesen werden. Ist eine Verwertung nachweislich nicht möglich, bleibt als letzte Stufe der Abfallhierarchie nur die Beseitigung der Gemische (z. B. schadlose Beseitigung auf Deponien). Nach § 9 Abs. 6 haben Erzeuger und Besitzer das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 und die Pflicht zur Getrennthaltung der Gemische und ihrer vorrangigen ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung nach § 9 Abs. 5 in jedem Fall zu dokumentieren.

3.3.7. Frage zu § 9 Abs. 1 GewAbfV:

Ist die Formulierung „überwiegend“ auf die Masse oder das Volumen der Gemische zu beziehen? Welche maximalen Anteile (Gewichts- oder Volumenprozent) werden für Bitumengemische, Dämmmaterial sowie Baustoffe auf Gipsbasis für zulässig erachtet)

- Der Begriff „überwiegend“ bedeutet mehr als die Hälfte. Die Verordnung legt nicht fest, ob sich dies auf das Gewicht oder das Volumen bezieht. Die Regelung betrifft eher das „Innenverhältnis“: Es kommt darauf an, welche Anteile die aufnehmende Anlage akzeptieren kann. Der Betreiber der aufnehmenden Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage müsste gegenüber dem Abfallerzeuger reklamieren, wenn ihm der mineralische oder nicht-mineralische Anteil zu hoch ist.

Da Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis in aller Regel

die Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen erschweren, sollten diese soweit wie möglich getrennt gehalten werden.

3.3.8. Frage zu § 9 Abs. 1 GewAbfV:

Sind Bauschutt-Recyclinganlagen Aufbereitungsanlagen im Sinne der GewAbfV?

- Ja, wenn diese Anlagen technisch in der Lage sind, definierte Gesteinskörnungen herzustellen. Als Aufbereitungsanlagen sind stationäre oder mobile Anlagen definiert, in denen aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung hergestellt werden. Weitere besondere Anforderungen werden an Aufbereitungsanlagen in der Gewerbeabfallverordnung nicht gestellt, da sich „definierte Gesteinskörnungen“ auf die technischen Regelwerke der Baubranche beziehen, die hier den Stand der Technik bestimmen. Im Übrigen haben sich die Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Es geht dabei um die Offenlegung der technischen Normen für die jeweilige Gesteinskörnung. Dies gilt ebenso für beauftragte Beförderer.

3.3.9. Frage zu § 9 Abs. 1 GewAbfV:

Über welche technische Ausstattung müssen Aufbereitungsanlagen verfügen?

- Der Verordnungsgeber hat für Aufbereitungsanlagen keine Mindestanlagenausstattung wie sie in § 6 Abs. 1 i.V. mit der Anlage zur GewAbfV für Vorbehandlungsanlagen festgelegt ist, vorgegeben. Aus § 2 Nr. 5 folgt aber, dass Aufbereitungsanlagen in der Lage sein müssen, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung definierte Gesteinskörnungen herzustellen. Dies setzt entsprechende Aggregate wie Zerkleinerer, Brecher und Siebanlagen voraus. Aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich, dass Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, aufbereitet werden müssen. Da diese Gemische zwar nicht überwiegend, aber doch zu erheblichen Anteilen andere Abfallfraktionen enthalten können, dürften auch Einrichtungen oder Ausstattungen erforderlich sein, mit denen diese Anteile sortiert werden können.

3.3.10. **Zu § 9 Abs. 2 GewAbfV, Bestätigung der Herstellung definierter Gesteinskörnungen**

- In Anlage ..x... ist ein Muster für die nach § 9 Absatz 2 erforderliche Erklärung, dass definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, dargestellt. Bei Betrieben, die einer Gütegemeinschaft zur Herstellung von Recyclingmaterial angeschlossen sind, wie z.B. dem Qualitätssicherungssystem Baden-Württemberg (QRB), ist es ausreichend, das entsprechende Zertifikat des Qualitätssicherungssystems auszuhändigen.

3.3.11. Frage zu § 9 Abs. 3 GewAbfV:

Muss die Verpflichtung zur Vorbehandlung bzw. Aufbereitung gemischter Bau- und Abbruchabfällen (AS 17 09 04) immer erfüllt werden?

- Die Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Abs. 4 Satz 1). Die Gemische sind jedoch von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen (§ 9 Abs. 5). Die Abweichung von der Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen und die Getrennthaltung und möglichst hochwertige Verwertung sind dabei zu dokumentieren (§ 9 Abs. 6).

3.3.12. Frage zu § 9 Abs. 3 GewAbfV:

Sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AS 17 09 04), die nach § 9 Abs. 3 S. 1 einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen sind, bei der Quotenberechnung der Sortier- und Recyclingquote (§ 6 Absätze 3 und 5) zu berücksichtigen?

- Ja. Abfälle des AS 17 09 04 enthalten in aller Regel sowohl mineralische als auch nicht mineralische Bestandteile in unterschiedlicher Menge. Hier besteht für Erzeuger und Besitzer ein Wahlrecht, die Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage sind gleichrangige Alternativen.

3.3.13. Frage zu § 9 Abs. 1 und Abs. 3 GewAbf:

In welchem Zusammenhang stehen Gemische nach § 9 Abs. 1 und Gemische nach § 9 Abs. 3 zueinander?

- § 9 Abs. 3 gilt unabhängig von der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht nach § 8 Abs. 1. Er ist für gemischte Bau- und Abbruchabfälle der AS 17 09 04 gegenüber § 9 Abs. 1 die speziellere Regelung. Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung mit mineralischen und nicht mineralischen Bestandteilen der Abfälle müssen Abfallerzeuger und –besitzer diese entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführen.
- § 9 Abs. 1 regelt Gemische, die dadurch entstehen, dass die Pflicht zur getrennten Sammlung für einzelne Abfallarten unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 (technische Unmöglichkeit, bei Gemischen bestehend aus Beton, Ziegeln und Fliesen/Keramik ggf. aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen, wirtschaftliche Unzumutbarkeit) entfällt. In diesen Fällen sind die Gemische je nach ihrer überwiegenden Zusammensetzung entweder einer Vorbehandlungsanlage oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Es kann sich hierbei insofern um spezielle Gemische handeln, die beispielsweise den AS 17 01 07 (bei Gemischen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik),

AS 17 04 07 (bei Gemischen aus Metallen) oder den gewerblichen Siedlungsabfällen zuzuordnen wären.

4. Zu „Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften“

4.1. § 10 Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

Bei Bedarf werden Erläuterungen an dieser Stelle ggfs. später erfolgen. Im übrigen wird auf den Entwurf der LAGA-Adhoc-AG zu den Regelungen für Vorbehandlungsanlagen – verwiesen.

4.2. § 11 Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

4.2.1. Frage zu § 11 Abs. 3 GewAbfV:

Muss eine technische Überwachungsorganisation auch die technische Ausstattung gemäß § 6 Abs. 1 überprüfen?

- Nach § 11 Abs. 3 entfällt für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe die Pflicht, eine Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 durchführen zu lassen. Damit entfällt auch die Pflicht zur Überprüfung der Anforderungen nach den §§ 6 und 10 und die Pflicht, die Ergebnisse der Fremdkontrolle der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit für Entsorgungsfachbetriebe ist jedoch auch die Erfüllung der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen mit zu überprüfen. Einschlägige Anforderungen ergeben sich z.B. aus den §§ 3, 4 und 7 und Anlage 2 Nr. 12 zu § 23 Satz 2 EfbV.

4.2.2. Frage zu § 11 Abs. 4 GewAbfV:

Wer ist die zuständige Behörde des Landes für die Bekanntgabe von für die Fremdkontrolle zuständigen Stellen?

- Zwar ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die zuständige Behörde, doch wurden bislang keine „Stellen“ bekanntgegeben. Bisher wurde die bestehende Mitteilung der LAGA – M 34 (Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung) herangezogen, wonach die Sachverständigen, die für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben zuständig und zugelassen sind, auch zur Fremdkontrolle nach § 11 GewAbfV berechtigt sind. Bis auf weiteres soll diese Praxis beibehalten werden. Nach § 11 Abs. 2 sind nur Betriebe zur Fremdkontrolle verpflichtet, die nicht Entsorgungsfachbetrieb sind. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Anwendungsfall in der Praxis eher selten vorkommt.

4.3. Zu § 12 Betriebstagebuch

Siehe Eintrag bei 4.1.

4.4. § 13 Ordnungswidrigkeiten

Siehe Eintrag bei 4.1.

4.5. § 14 Übergangsvorschriften

Siehe Eintrag bei 4.1.

Anlagen:

Ablaufschema gewerbliche Siedlungsabfälle

Ablaufscheme Bau- und Abbruchabfälle
Formblätter zur Dokumentation der GewAbfV- Beispiele des Neckar-Odenwald-Kreises

Formular zur Bestätigung der Herstellung definierter Gesteinskörnungen nach § 9 Absatz 2

Entwürfe der LAGA-Ad-hoc-AG (Stand Dezember 2017) zu den Kapiteln Bau- und Abbruchabfälle sowie Vorbehandlungsanlagen